

Wege zur Umsetzung der Klimaschutzziele im Umwelt- und Planungsrecht

27. Leipziger Umweltrechtliches Symposium des Instituts für Umwelt- und Planungsrecht (30. und 31. März 2023)

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf

Dr. Stefan Altenschmidt, LL.M. (Nottingham)
Rechtsanwalt, Partner

Telefon +49 211 5660 18737
stefan.altenschmidt@luther-lawfirm.com

Sekretariat:
Stephanie Marquardt
Telefon +49 211 5660 18737
Telefax +49 211 5660 110
stephanie.marquardt@luther-lawfirm.com

www.luther-lawfirm.com

Die Rolle des Umwelt- und Planungsrechts bei der Umsetzung der Klimaschutzziele im Industriesektor

1. Für den Industriesektor sieht § 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2 KSG bis 2030 eine Verringerung der Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 um fast 60 % vor. Bis 2045 ist nach § 3 Abs. 2 KSG die Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen. Dem Umwelt- und Planungsrecht wird hier mit seinen repressiven und ermöglichenden sowie auch ausgleichenden Funktionen eine entscheidende Rolle zukommen.
2. Es bringt keine Vorteile für den globalen Klimaschutz, die Treibhausgasemissionen der Industrie in Deutschland durch die Verlagerung der Produktion in das Ausland (Carbon Leakage) zu verringern. Das europäische und nationale Klimaschutzrecht will daher einen Rahmen dafür setzen, in Deutschland weiterhin einen starken industriellen Sektor zu haben.
3. Die 2022 bereits erreichte Reduzierung der Treibhausgasemissionen des Industriesektors um 40 % gegenüber 1990 beruht im wesentlichen auf Energieeffizienzsteigerungen, dem Einsatz emissionsärmerer Brennstoffe sowie der verbesserten Nutzung der Abwärme. Für die in den nächsten 20 Jahren anstehende Verwirklichung der Netto-Treibhausgasneutralität reicht das auch wegen der vielfach prozeßbedingten Emissionen der Industrie nicht mehr aus. Jetzt stehen weitgehende technologische Transformationsprozesse an. Diese bedürfen einer erheblichen öffentlichen Förderung und weiterer Maßnahmen zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit.
4. Die Zielvorgaben des KSG bewirken selbst noch keine industrielle Emissionsreduktion. Hierfür sind vielmehr weitergehende Regelungen zur Beschränkung der Freiheitsrechte der emittierenden Unternehmen erforderlich. Das Beispiel des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes zeigt, daß umweltökonomische Instrumente hierbei an ihre Grenzen stoßen können.

Geschäftsführer: Elisabeth Lepique, Dr. Markus Sengpiel
Die Gesellschaft ist eingetragen beim Registergericht Köln (Sitz der Gesellschaft) Nr. HRB 39853

Bangkok, Berlin, Brüssel, Delhi-Gurugram, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a.M., Hamburg, Hannover, Ho-Chi-Minh-Stadt, Jakarta, Köln, Kuala Lumpur, Leipzig, London, Luxemburg, München, Shanghai, Singapur, Stuttgart, Yangon

www.luther-lawfirm.com

5. Der zu erwartende stärkere Rückgriff auf klassisches Ordnungsrecht bietet Vorteile auch im Hinblick auf die im demokratischen Rechtsstaat wichtigen Aspekte der Normenklarheit und Normenwahrheit. Auch kommt hierdurch die Verantwortung des Parlaments für die mit dem Klimaschutz einhergehenden Belastungen besser zum Ausdruck. Für eine „Öko-Diktatur“ gibt das Grundgesetz dabei nichts her. Die Erreichung der Klimaschutzziele bleibt davon abhängig, daß diese auch von einer Mehrheit der Wähler geteilt und nicht als unverhältnismäßige Überforderungen verstanden werden.
6. Die zügige Reduzierung der Treibhausgasemissionen des Industriesektors setzt schnellere Planungs- und Genehmigungsverfahren voraus. Deren Beschleunigung ist ein aus dem Umweltschutzstaatsziel des Art. 20a GG folgendes Verfassungsgebot, da der Anspruch auf intertemporale Freiheitssicherung zügiges Handeln verlangt. Nach der sicherheitspolitischen Zeitenwende im Februar 2022 hat sich gezeigt, daß dies bei einem entsprechenden politischen Willen, der Bereitschaft zur Durchsetzung auch gegen umweltaktivistischen Widerstand sowie der Bereitstellung finanzieller und personeller Ressourcen möglich ist.
7. Beschleunigungseffekte im Bereich des Verfahrensrechts werden allerdings beschränkt sein. Zur zügigeren Ermöglichung der für die industrielle Transformation nicht selten erforderlichen Eingriffe in Flora und Fauna und den Freiraum müssen auch die häufig zeitaufwendige Phase vor der Einleitung von Genehmigungsverfahren und die hierbei zu beachtenden materiellrechtlichen Maßstäbe in den Blick genommen und entschlackt werden. Es wird kaum möglich sein, den Industriesektor innerhalb von 20 Jahren grundlegend umzustellen und dabei dieselben Standards wie bisher anzulegen. Das Umwelt- und Planungsrecht wird hier zukünftig noch stärker konkurrierende Belange ausgleichen müssen. Auf europäischer Ebene weisen die EU-Notfallverordnung und der jüngste Vorschlag eines Net-Zero Industry Acts daher in eine richtige Richtung, derzeit allerdings sektoral noch zu sehr beschränkt auf den Ausbau der erneuerbaren Energien und die Wasserstoffherzeugung.

Düsseldorf, 19. März 2023

Dr. Stefan Altenschmidt